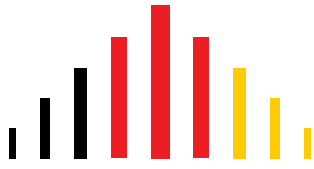


BRAKMagazin



Herausgeber

BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Ausgabe 3/2012

Juni 2012

Law-Made in Germany: Die Zweite

Betriebsprüfung, Stichwort: Zwangsmittel

Dem Konsens verpflichtet

Erster Tätigkeitsbericht der Schlichterin der Rechtsanwaltschaft



ABLAGE ERLEDIGT

RECHNUNGEN ERLEDIGT

BÜROMATERIAL ERLEDIGT

GENAU SO

PROFESSIONELL WIE



Advanix
Buchführungsservice

EIN INTERNATIONALES BUSINESS PHÄNOMEN

Tel: +49 40 8555 0
Tel: +49 40 8555 1

Joachim Müller
Inhaber

Zeigen Sie Ihre wahre Größe!

Lassen Sie Ihr Geschäft mit einem DYMO LabelManager wie ein multinationales Unternehmen aussehen. Zahlreiche DYMO Etiketten für Briefe, Ordner und viele andere Dinge, an die Sie gerade denken, helfen Ihnen dabei. Zeigen Sie der Welt Ihre wahre Größe.

EINGEBEN. BERÜHREN. DRUCKEN. So einfach wird Büroarbeit heute erledigt. Befriedigen Sie Ihre innersten „Ordnungs-Freak“-Wünsche mit einer Lösung von DYMO unter www.DYMO.com/dymoanddone



DYMO

Einfach erledigt!

DYMO® LabelManager™ 500TS

Alle Jahre wieder



Editorial

Alle Jahre wieder wird das Geldwäschegesetz (GwG) geändert und bringt auch für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (altes) Neues. Bis 2008 bestand bei Rechtsanwälten, die sog. Kataloggeschäfte, insbesondere Immobilientransaktionen und Gesellschaftsgründungen begleiteten, die unbedingte Pflicht, einen Geldwäschebeauftragten zu bestellen. Von dieser gesetzlichen Pflicht konnten durch Anordnung der zuständigen Bundesberufskammer bestimmte Gruppen von Berufsträgern wegen der Art der von diesen betriebenen Geschäfte und der Größe des Geschäftsbetriebs befreit werden. Von diesen gesetzlichen Befreiungsmöglichkeiten hatten Bundesrechtsanwaltskammer, Bundessteuerberaterkammer und Wirtschaftsprüferkammer Gebrauch gemacht, indem sie abgestimmt Berufsausübungsgesellschaften mit weniger als elf Berufsträgern von der gesetzlichen Pflicht zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten befreiten. Für die Ermittlung der Kopffzahl kam es bei allen Berufen nicht auf die Zahl der eigenen Berufsangehörigen an, sondern auf die Zahl der sozietätsfähigen Berufsträger (BRAK-Mitt. 2003, 229).

Im Jahre 2008 wurde die Pflicht zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten für Rechtsanwälte wieder abgeschafft, weshalb die zweite Anordnung der Bundesrechtsanwaltskammer nur noch die übrig gebliebenen internen Sicherungsmaßnahmen betraf (BRAK-Mitt. 2009, 21). Die meisten Berufsausübungsgesellschaften, insbesondere die international ausgerichteten, behielten jedoch den Geldwäschebeauftragten bei, weil es sich als sinnvoll erwiesen hatte, für Fragen der Geldwäschekämpfung einen Spezialisten im eigenen Haus zu haben. Der Regierungsentwurf zur Optimierung der Geldwäschrprävention aus dem Jahre

2011 wollte die Pflicht zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten ohne jede Befreiungsmöglichkeit durch die Bundesberufskammern auch wieder bei Rechtsanwälten einführen, die zehn oder mehr Personen ständig beschäftigen, wozu auch die nicht-anwaltlichen Beschäftigten gezählt hätten. Nach den Stellungnahmen und Anhörungen von BRAK, BStBK und WPK verwarf der Finanzausschuss des Bundestages diesen Regierungsvorschlag, weil er eine unverhältnismäßige bürokratische Belastung auch von kleinen Kanzleien bedeutet hätte, ohne dass dem ein messbarer Vorteil bei der Geldwäschekämpfung gegenüber gestanden hätte. Seit Anfang 2012 haben die freien rechtsberatenden Berufe weiterhin keine Verpflichtung, einen Geldwäschebeauftragten zu bestellen. Die Bundesberufskammern können jedoch durch Allgemeinverfügung für Berufsausübungsgesellschaften ab einer bestimmten Größe die Bestellung von Geldwäschebeauftragten anordnen.

Die BRAK hat in Abstimmung mit der BStBK und der WPK die Anordnung getroffen, dass ein Geldwäschebeauftragter zu bestellen ist, wenn in der eigenen Praxis mehr als 30 Rechtsanwälte oder Berufsträger sozietätsfähiger Berufe tätig sind. Diese Anordnung wird im August-Heft der BRAK-Mitteilungen veröffentlicht und damit voraussichtlich am 01.09.2012 in Kraft treten. Damit ist für diejenigen Kanzleien, die nach 2008 ihren Geldwäschebeauftragten wieder abgeschafft haben, ein ausreichender Vorlauf gegeben, um sich an die neue Rechtslage anzupassen.

Warum machen die Bundesberufskammern von dieser Ermächtigung Gebrauch? Jeder Anordnungsermächtigung liegt ein Ermessen zugrunde. Die Verweigerung einer Ermessensausübung wäre ein Ermessensfehlgebrauch. Deshalb haben

sich BRAK, BStBK und WPK dazu entschlossen, jeweils eine hinsichtlich der Kopffzahl von mehr als 30 Berufsträgern abgestimmte Anordnung zu erlassen, damit bei interprofessionellen Berufsausübungsgesellschaften gleiche Regeln gelten. Bei Berufsausübungsgesellschaften mit mehr als 30 Rechtsanwälten, in denen weder ein Steuerberater noch ein Wirtschaftsprüfer tätig ist, gilt die Anordnung der BRAK nur, wenn mindestens ein Rechtsanwalt für Mandanten an den Kataloggeschäften des § 2 Abs. 1 Nr. 7 GwG regelmäßig mitwirkt. Eine Berufsausübungsgesellschaft mit mehr als 30 Rechtsanwälten, die für Mandanten nur gelegentlich am Kauf und Verkauf von Immobilien oder Gewerbebetrieben oder bei der Gründung von Gesellschaften mitwirkt, muss keinen Geldwäschebeauftragten bestellen.

Warum ist die Zahl von mehr als 30 Berufsträgern sozietätsfähiger Berufe gewählt worden? Die Gesetzesbegründung geht davon aus, dass ab einer Betriebsgröße von mehr als 100 Mitarbeitern eine zergliederte und arbeitsteilige Geschäftsstruktur vorliegt, die unter Geldwäschegesichtspunkten als risikobehaftet gilt. Bei 31 und mehr Berufsträgern kann man davon ausgehen, dass einschließlich der nicht-anwaltlichen Mitarbeiter diese Betriebsgröße nicht überschritten wird, so dass die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten unter dieser Größe erforderlich ist.

Das alles ist sperrige Kost. Die Anordnung der BRAK enthält eine detaillierte Erläuterung. Etwaige Fragen beantworte ich gerne unter Tel.-Nr. 030/284 939-0 oder unter Johnigk@brak.de.

**Rechtsanwalt Frank Johnigk,
Geldwäschebeauftragter der BRAK,
Berlin**



Dem Konsens verpflichtet

Erster Tätigkeitsbericht

der Schlichterin der Rechtsanwaltschaft

Seit 2010 gibt es sie – die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft. Auf Initiative der Bundesrechtsanwaltskammer wurde 2009 der § 191 f in die Bundesrechtsanwaltsordnung eingefügt, der die gesetzliche Grundlage für die neue Institution bietet. Und seit Anfang 2011 ist die erste Schlichterin der Rechtsanwaltschaft in ihrem Amt. Renate Jaeger hat ihren Richterstuhl beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg eingetauscht gegen einen Platz in der Berliner Grünstrasse, von wo aus sie Auseinandersetzungen zwischen Rechtsanwälten und ihren Mandanten schlichtet. Auf die Frage, ob sie sich hier jetzt, verglichen mit ihren früheren Fällen – beim Bundesverfassungsgericht und später beim EGMR – nicht nur um „Kleinigkeiten“ kümmert, winkt sie ab. Einen Beitrag zur Verbesserung der Rechtskultur will sie leisten mit ihrer Schlichtertätigkeit, erläutert Renate Jaeger ihre Motivation, die sie vor zwei Jahren bewogen hat, sich künftig der konsensualen Streitbeilegung zu verschreiben.

Gut angenommen

Vor wenigen Wochen hat die Schlichtungsstelle ihren ersten Jahresbericht der Öffentlichkeit vorgestellt. Das Resümee: Viele Anträge auf Schlichtung sind eingegangen

und in den meisten Fällen hat der Anwalt recht.

Mehr als eintausend Anträge auf Einleitung eines Schlichtungsverfahrens wurden zwischen dem Inkrafttreten der gesetzlichen Neuregelung und Ende 2011 gestellt. Häufigster Verfahrensgegenstand war dabei die Höhe der Gebührenberechnung. Ist der Mandant mit der Leistung seines Anwaltes unzufrieden, dann will er zumindest nicht auch noch (so viel) dafür zahlen müssen. Laut Angaben der Schlichtungsstelle betreffen die Anträge meist die ohnehin emotional besetzten Rechtsgebiete wie Familien- und Erbrecht und Wohnungseigentumsrecht. Grundsätzlich aber kommen die Verfahren aus allen Rechtsgebieten: Aus dem Strafrecht und dem öffentlichen Recht genauso wie aus dem Zivilrecht.

Bereits von vorneherein unzulässig war etwa ein Sechstel der eingegangenen Anträge. Die Zulässigkeitserfordernisse ergeben sich aus der Satzung der Schlichtungsstelle: Die Schlichtungsstelle kann bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten aus einem bestehenden oder beendeten Mandatsverhältnis angerufen werden. Unzulässig ist ein Schlichtungsverfahren aber dann, wenn ein Anspruch von mehr als 15.000 Euro geltend gemacht wird, die Streitigkeit bereits vor einem Gericht anhängig war oder ist oder von einem der an dem Schlichtungsverfahren Beteiligten

Strafanzeige im Zusammenhang mit dem der Schlichtung zugrunde liegenden Sachverhalt erstattet wurde. Auch wenn eine berufsrechtliche oder strafrechtliche Überprüfung des beanstandeten Verhaltens bei der zuständigen Rechtsanwaltskammer oder der Staatsanwaltschaft anhängig ist, ist eine Schlichtung nicht möglich. Zu guter Letzt darf auch kein Schlichtungsverfahren eingeleitet werden, wenn bereits eine Schlichtung vor einer Rechtsanwaltskammer durchgeführt wird oder wurde.

Der häufigste Unzulässigkeitsgrund war erstaunlicherweise das Fehlen eines Mandatsverhältnisses. So gingen einige Antragsteller fälschlich davon aus, dass die Schlichtungsstelle auch Beschwerden über den Anwalt oder die Anwältin der Gegenseite bearbeite. Außerdem wurden auch Schlichtungsanträge gegen Rechtsanwälte, die als Insolvenzverwalter oder Testamentsvollstrecker tätig waren, gestellt. Auch haben sich Antragsteller an die Schlichtungsstelle gewandt, ohne sich mit ihrem Anwalt überhaupt über den vorliegenden Konflikt auseinandergesetzt zu haben. Im Klartext: Wo es keinen (offenen) Streit gibt, ist auch eine Streitschlichtung nicht möglich. Auf der anderen Seite ist ein Schlichtungsantrag auch dann unzulässig, wenn die Fronten bereits zu verhärtet sind: Ist bereits ein Strafantrag gestellt, weist die Schlichtungsstelle den Schlichtungsantrag

ab. In immerhin gut drei Prozent der Fälle ist das bisher geschehen.

Obwohl zulässig, kann die Schlichtungsstelle aber Anträge auch ablehnen, wenn sie offensichtlich unbegründet sind. Der Tätigkeitsbericht der Schlichterin listet dabei unter anderem folgende Fallgestaltungen auf:

- Der geschilderte Fall legt eine Berufsrechtsverletzung nahe. In diesen Fällen darf sich die Schlichterin nicht äußern. Über mögliche Berufsrechtsverletzungen befinden ausschließlich die regionalen Rechtsanwaltskammern.
- Nach dem geschilderten Sachverhalt liegt eindeutig keine anwaltliche Pflichtverletzung vor.
- Die Überprüfung der Kostenrechnung hat keine Fehler ergeben.
- Es liegt keine Schlechtleistung des Rechtsanwaltes vor.

Auch wenn ein Schlichtungsverfahren durch aggressive Schriftsätze eingeleitet wird, zum Beispiel dem Rechtsanwalt „kriminelle Energie“ vorgeworfen wird, geht die Schlichterin davon aus, dass ein Schlichtungsverfahren keine Aussicht auf Erfolg bietet. Insgesamt wurden etwa ein Achtel aller Anträge wegen offensichtlicher Unbegründetheit abgelehnt, insgesamt 174 Verfahren.

Da das Verfahren ein rein schriftliches Verfahren ist, muss sich die Schlichterin allein auf die Unterlagen verlassen, die ihr zugesandt worden sind. Eine Zeugenvernehmung oder ein gemeinsames Gespräch der Beteiligten ist nicht möglich. Daher müssen auch Anträge, aus denen sich die Sachlage nicht plausibel nachvollziehen lässt, abgelehnt werden. Insgesamt war das in einem Viertel der wegen offensichtlicher Unbegründetheit abgelehnten Anträge der Fall.

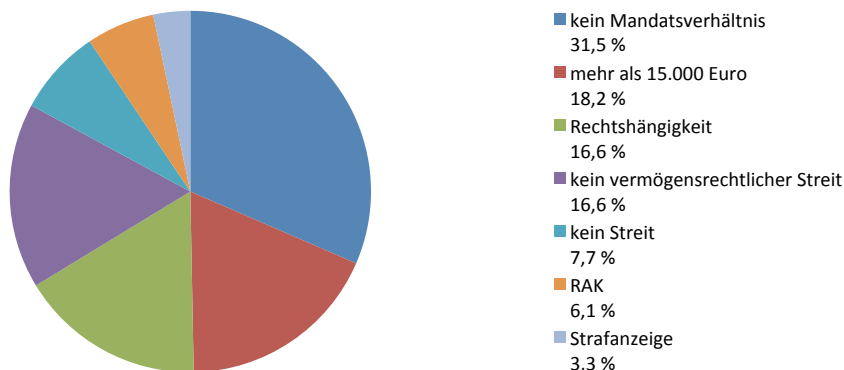
Von den tatsächlichen Schlichtungsvorschlägen, die die Schlichterin 2011 unterbreitet hat, wurde ein Drittel angenommen. In den anderen Fällen wurde der Vorschlag, in den allermeisten Fällen durch die Mandanten, abgelehnt.

Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft wird sicher auch deshalb so gut von den Mandanten angenommen, weil das Verfahren, anders als das gerichtliche Verfahren, kostenlos ist. Für die Rechtsanwaltschaft zahlt über die jährlichen Kammerbeiträge jeder Rechtsanwalt drei Euro für die Schlichtungsstelle.

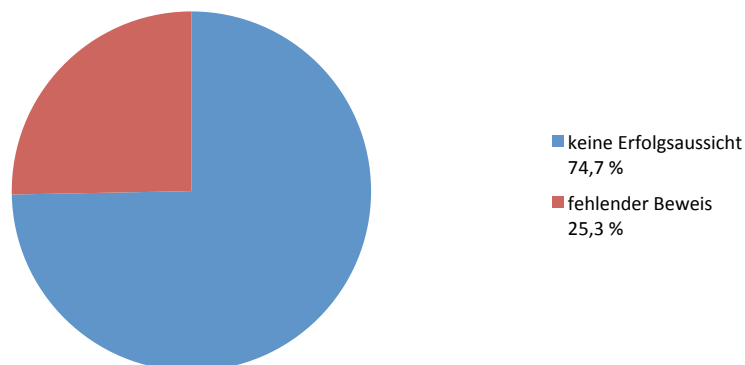
Der gesamte Tätigkeitsbericht der Schlichtungsstelle ist unter www.s-d-r.org zu finden.

Rechtsanwältin Peggy Fiebig, BRAK, Berlin

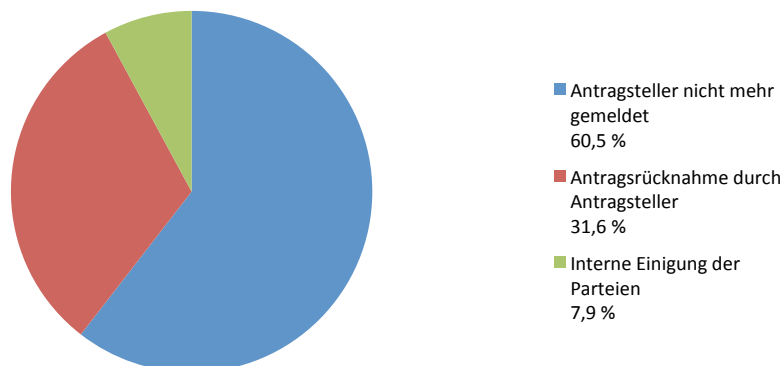
Unzulässigkeitserklärungen nach einzelnen Gründen gem. § 3 Nr. 1 und § 3 Nr. 2 der Satzung



Ablehnungserklärungen nach einzelnen Gründen gem. § 3 Nr. 3 der Satzung



Sonstige Beendigungstatbestände





Rechtsprechung

Was hat der Abmahnwahn in der Anwaltschaft in den vergangenen Jahren nicht für Wellen geschlagen: Schwarze Schafe unter den Berufsträgern schickten Homepagebesitzern, Tauschbörsennutzern und vielen anderen, die im Internet absichtlich oder unabsichtlich die Rechte anderer verletzen, massenweise Abmahnungen. Ein florierendes Geschäftsmodell: 2010 wurden nach Angaben der Bundesregierung 575.000 Fälle überhöhter Abmahngebühren wegen Verletzung des Urheberrechtes im Internet registriert, 2011 waren es noch 220.000.

Die Zahl der Kanzleien, die sich mit fragwürdigen Massenabmahnungen eine goldene Nase verdient, hält sich glücklicherweise in Grenzen. Ärgerlich ist das Phänomen trotzdem. Allerdings ist das noch lange keine Rechtfertigung für ähnlich willkürliche Gegenschläge. Mit einem solchen musste sich kürzlich das OLG Hamburg beschäftigen (Az.: 3W 92/11). Ein Anwalt hatte an einen Kollegen eine vorbeugende Unterlassungserklärung verschickt, weil sein Mandant befürchtete, Abmahnungen zu kassieren. Denn dieser hatte offenbar urheberrechtlich geschützte Werke im Internet angeboten. Sein Vertreter listete in seinem Schreiben eine Vielzahl von urheberrechtlich geschützten Werken auf. Der Clou dabei: Er hatte keine Ahnung, ob die von ihm angeschriebene Kanzlei überhaupt hinsichtlich irgendeines der betroffenen Werke mandatiert worden war. Klar war nur, dass die angeschriebene Kanzlei häufiger mal Abmahnungen verschickte. Das reichte dem Anwalt, um sein Vorgehen für gerechtfertigt zu halten – schließlich müsse er die anwaltliche Sorgfaltspflicht beachten, so seine Argumentation.

Dieser Schuss mit der Schrotflinte stieß beim OLG (dem das Landgericht Ham-

burg die Beschwerde der angeschriebenen Kanzlei zur Entscheidung vorgelegt hatte) auf wenig Verständnis: Es bescheinigte der Antragstellerin, dass das Schreiben eine „unzumutbare Belästigung“ sei und zudem ein Eingriff in das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb gemäß § 823 Abs. 1 BGB. Die Übersendung vorbeugender Unterlassungserklärungen durch den Antragsgegner überschreite das von ihr „bei Abwägung der maßgeblichen Belange hinzunehmende Maß an Beeinträchtigung“ ihrer beruflichen Sphäre.

Ein Rechtsanwalt, der ein solches Schreiben erhalte, müsse nämlich den Inhalt überprüfen und zumindest ausschließen, dass Rechte aus einem bestehenden Mandatsverhältnis betroffen seien. Schließlich habe er eine Interessenwahrungspflicht, die ihn verpflichte, in den Grenzen des erteilten Mandats die Interessen seines Auftraggebers nach jeder Richtung umfassend wahrzunehmen und sich so zu verhalten, dass Schädigungen des Mandanten möglichst vermieden werden.

In der vorbeugenden Unterlassungserklärung sah das Gericht deswegen auch einen Wettbewerbsverstoß. Zwar verfolge der Rechtsanwalt mit einer im Rahmen des anwaltlichen Auftrags gegenüber Dritten vorgenommenen Handlung im Allgemeinen zwar nicht das Ziel, im Verhältnis zum Dritten seinen eigenen Wettbewerb zu fördern. In diesem Fall habe das Schreiben aber wettbewerbliche Auswirkungen, weil der Verfasser, der gar nicht weiß, wer Rechteinhaber ist und ob überhaupt ein Mandatsverhältnis eines Rechteinhabers zum angeschriebenen Anwalt besteht, die nötige Recherche – und die damit verbundenen Kosten – auf den Kollegen verlagert. Und diese Arbeit war im entschiedenen Fall nicht zu knapp – schließlich ging es

um eine Fülle von Werken, die lediglich mit ihrem Titel aufgeführt waren, aber den Urheber nicht erkennen ließen.

Das Landgericht hatte den Fall noch ganz anders bewertet: Der Anwalt habe durch die vorbeugende Unterlassungserklärung die Kostenlast für eine potentielle Abmahnung vermieden, die „seitens der Antragstellerin als (seriöse) Vielfachabmahnerin ggü. seiner Mandantschaft ausgesprochen“ werden könnte, hieß es verständnisvoll in der Entscheidungsbegründung. Das Verhalten des Absenders sei mit dem eines Einreichers einer Schutzschrift vergleichbar. Na ja.

Mit der Korrektur dieser Entscheidung liegt das OLG richtig. Kanzleien sind Wettbewerber, die wirtschaftlich handeln müssen – und nicht die Arbeit von Konkurrenten nebenbei mit erledigen können. Hätte sich allerdings der Rechercheaufwand für die angeschriebene Kanzlei in Grenzen gehalten, hätte das Gericht wohl zu einer anderen Entscheidung kommen müssen. Schließlich müssen gerade Kanzleien mit Mandanten aus der schnelllebigen Musik- und Internetbranche heute nicht mehr in Aktenbergen wühlen. Es reicht ein Blick auf den PC-Monitor. Und der dürfte im Bereich des Zumutbaren liegen.

**Rechtsanwältin Katja Wilke,
freie Journalistin, Berlin**

Aktuelle Veranstaltungen im Arbeitsrecht

DAIvent: Aktuelles Arbeitsrecht an der Ostsee

– Kündigungsschutzrecht und Vertragsgestaltung

30. – 31. 08. 2012 · Timmendorfer Strand

Bernd **Ennemann**, Rechtsanwalt und Notar, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Soest (Leitung); Burghard **Kreft**, Vors. Richter am Bundesarbeitsgericht, Erfurt; Prof. Dr. Ulrich **Preis**, Universität zu Köln

Kostenbeitrag: 525,- € · 10 Zeitstunden – § 15 FAO

Mitglieder der Schleswig-Holsteinischen Rechtsanwaltskammer werden gebeten, sich direkt dort anzumelden.

Tagungsnummer: 012381

Anwaltliche Begleitung der Personalarbeit - arbeitsrechtliche Probleme im laufenden Arbeitsverhältnis

17. – 18. 08. 2012 · Kiel*

Tagungsnummer: 012367

21. – 22. 09. 2012 · Frankfurt

Tagungsnummer: 012376

Dr. Hans Friedrich **Eisemann**, Präsident des Landesarbeitsgerichts Brandenburg a.D.; Werner M. **Mues**, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Köln

Kostenbeitrag: 495,- € · 10 Zeitstunden – § 15 FAO

* Mitglieder der Schleswig-Holsteinischen Rechtsanwaltskammer werden gebeten, sich direkt dort anzumelden.

Schnittstellen Arbeitsrecht und Gesellschaftsrecht

21. 09. 2012 · München

Wolfgang **Arens**, Rechtsanwalt und Notar, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Fachanwalt für Steuerrecht, Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht, Bielefeld

Kostenbeitrag: 325,- € · 5 Zeitstunden – § 15 FAO

Tagungsnummer: 012378

M&A im Arbeitsrecht: Aktuelle Praxisschwerpunkte Betriebsübergang

07. – 08. 09. 2012 · Bochum

Dr. Hans Friedrich **Eisemann**, Präsident des Landesarbeitsgerichts Brandenburg a.D.; Werner M. **Mues**, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Köln

Kostenbeitrag: 495,- € · 10 Zeitstunden – § 15 FAO

Tagungsnummer: 012373

Aktuelle Brennpunkte im Recht der Arbeitnehmerüberlassung

29. 09. 2012 · Bochum

Daniela A. **Hangarter**, LL.M., Rechtsanwältin, Frankfurt/Main; Dr. Mark **Lembke**, LL.M., Rechtsanwalt, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Attorney-at-Law (New York), Frankfurt a. M.

Kostenbeitrag: 325,- € · 5 Zeitstunden – § 15 FAO

Tagungsnummer: 012380

24. Jahresarbeitsstagung Arbeitsrecht

09. – 10. 11. 2012 · Köln

Bernd **Ennemann**, Rechtsanwalt und Notar, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Soest (Leitung); Prof. Dr. Georg **Annuß**, Rechtsanwalt, München; Prof. Dr. Jobst-Hubertus **Bauer**, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Stuttgart; Prof. Dr. Martin **Franzen**, Ludwig-Maximilians-Universität, München; Dr. Mark **Lembke**, LL.M., Rechtsanwalt, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Attorney-at-Law (New York), Frankfurt a. M.; Prof. Dr. Ulrich **Preis**, Universität zu Köln; Stephanie **Rachor**, Richterin am Bundesarbeitsgericht, Erfurt; Prof. Dr. Christian **Rolfs**, Universität zu Köln; Harald **Schliemann**, Thüringer Justizminister a. D., Vorsitzender Richter am Bundesarbeitsgericht a.D., Isernhagen

Kostenbeitrag: 525,- € · 10 Zeitstunden – § 15 FAO

Tagungsnummer: 012248

Deutsches Anwaltsinstitut e. V.

Universitätsstr. 140 · 44799 Bochum
Tel. (02 34) 9 70 64 - 0 · Fax 70 35 07
arbeitsrecht@anwaltsinstitut.de · www.anwaltsinstitut.de



Das DAI ist zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2008 und zugelassener Träger der Arbeitsförderung gemäß SGB III.



Wessen Geld ich nehm, dessen Lied ich sing?

Veranstaltung der RAK Berlin zu Alternative Business Structures

Alternative Business Structures – kurz ABS – so werden Kanzleien genannt, bei denen nicht nur Rechtsanwälte, sondern auch Nichtrechtsanwälte entweder finanziell, hier zumeist in Form von Finanzinvestoren, oder personell beteiligt sind.

Die Rechtsanwaltskammer Berlin hat im April eine Podiumsdiskussion zum Thema „Fremdbesitz und interdisziplinäre Zusammenarbeit: Was erwartet die Anwaltschaft in Deutschland?“ durchgeführt. Die gut besuchte Veranstaltung fand zu einem passenden Zeitpunkt statt: Kurz zuvor wurden in England und Wales die ersten drei Alternative Business Structures (ABS) zugelassen.

Ein Grund: Erfolgshonorare

Am häufigsten gefragt war Solicitor John Pickering, London, Group Chief Executive der Kanzlei Irwin Mitchell, die einen Antrag auf Zulassung als ABS gestellt hat. Nach Angaben Pickerings befinden sich zur Zeit knapp 200 Gesellschaften im Antragsverfahren.

„Die ABS ist für uns eine große Chance, flexibler zu agieren und das Wachstum zu steigern“, begründete Pickering den Zulassungsantrag. Da seine Kanzlei z.B. bei der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen häufig auf der Grundlage von „No win-No fee-Agreements“ ohne Vorschuss arbeite, sei eine zusätzliche Finanzierung durch Fremdkapital notwendig.

Michael Roch, London, von der Strategieberatungsgesellschaft KermaPartners, ergänzte, dass bei den „Full-Service-Kanzleien“ die „Growth Story“ fehle, Investoren daher eher daran interessiert seien, auf einen wachstumsorientierten Verbund von Kanzleien mit Firmen zu setzen, die

einfachere juristische Arbeiten kostengünstiger anbieten könnten.

Gefahr für anwaltliche Unabhängigkeit

In Deutschland sieht man eine Lockerung des Fremdbesitzverbotes skeptisch. Befürchtet wird die Aufweichung der anwaltlichen Kernwerte und hier ganz besonders der anwaltlichen Unabhängigkeit.

Diese Gefahren schilderte auf dem Podium Rechtsanwalt und Notar Kay-Thomas Pohl, von 1999 bis 2004 Präsident der RAK Berlin, heute Vorsitzender des Ausschusses Free Movement of Lawyers beim CCBE. Gleichzeitig verwies er darauf, dass ABS unter Beteiligung der sozietätsfähigen Berufe in Deutschland seit längerem zulässig seien und auch über eine Erweiterung der sozietätsfähigen Berufe diskutiert werde. ABS in der sehr weitgehenden Form, die jetzt in England und Wales zulässig sei, würden allerdings auch in anderen Ländern, etwa in den USA, abgelehnt, so dass es voraussichtlich Schwierigkeiten für diese ABS bei der grenzüberschreitenden Tätigkeit geben werde, so Pohl.

Rechtsanwalt Markus Hartung, Direktor des Bucerius Center on the Legal Profession in Hamburg, zeigte sich erstaunt, dass es kaum Forschung zu der Frage gebe, welche Auswirkungen die Zulassung von Fremdkapital sowohl auf die anwaltlichen Core Values als auch auf den Anwaltsmarkt habe, gleichwohl in Deutschland aber jeder vorgebe zu wissen, was geschehen werde. Bislang sei die Diskussion über diese Fragen daher nicht immer ausreichend strukturiert. Er wies in diesem Zusammenhang darauf hin, dass einer Umfrage des Soldan Instituts zufolge ein Großteil der Anwaltschaft in Deutschland keinen Bedarf sehe. Zugleich erläuterte Hartung, dass die Alter-

native Business Structures in England und Wales durch den Legal Services Act von 2007 geschaffen worden seien, um den Verbrauchern bessere und günstigere Beratung zu bieten.

Interdisziplinäre Zusammenarbeit

Die Präsidentin der RAK Berlin Irene Schmid, die die Veranstaltung moderierte, kam zu der Einschätzung, dass der Bedarf an interdisziplinärer Zusammenarbeit auch in Deutschland aufgrund zunehmend komplexerer Fragestellungen und größerem Wettbewerbsdruck durch konkurrierende nichtanwaltliche Rechtsdienstleistungsangebote steigen werde. Weiterhin fragte Schmid den englischen Kollegen Pickering nach den für ABS geltenden Zulassungs- und Aufsichtsregeln der Solicitors Regulation Authority (SRA).

Bürokratie statt Deregulierung?

Pickering verwies auf die Dauer des Zulassungsprozesses und die sehr umfangreichen und möglicherweise zu umständlichen Verfahrensregeln, die nicht zu einer Deregulierung führten. Allerdings gebe es zahlreiche Schutzvorschriften zugunsten der Mandanten, so dass er die in der Diskussion geäußerte Sorge hinsichtlich der Anwaltpflichten nicht teile.

Die Diskussion um den Fremdbesitz könnte sich aber auch erledigen, wenn es nach dem Schweizer Rechtsanwalt Rufener geht: „Warum können wir Anwälte nicht unternehmerischer agieren und die Kosten senken, so dass wir den Fremdbesitz gar nicht benötigen?“

Rechtsanwalt Benno Schick, RAK Berlin

Betriebsprüfung, Stichwort: Zwangsmittel

Verzögerungsgeld als Haftungsfall bei BP-Fällen



Steuern

Die Mitwirkungspflichten des Steuerpflichtigen bei einer Betriebsprüfung, abgekürzten Außenprüfung (nicht bei sog. betriebsnaher Veranlagung, BFH v. 06.07.1999, Az. VIII R 17/97, BStBl. II 2000, 306 ff.) und Sonderprüfungen sind in §§ 193 ff., § 200 AO und einzelnen Steuergesetzen geregelt. Eine Außenprüfung ist nur zulässig, soweit sich aus ihr steuerliche Folgen ergeben können, und die Festsetzungsfrist nicht offensichtlich abgelaufen ist.

Mitwirkungspflichten und Grenzen

Nach § 199 AO – Prüfungsgrundsätze – sind die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse sowohl zu Ungunsten, als auch zu Gunsten des Steuerpflichtigen zu prüfen (vgl. § 88 II AO). Im nicht abschließenden Katalog des § 200 I AO werden die Mitwirkungspflichten des Steuerpflichtigen aufgelistet. Der Begriff der Mitwirkung ist in § 200 AO und § 8 BpO präzisiert und umfassend zu verstehen. Ihre Grenze richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls, vgl. § 90 I 3 AO. Eine Mitwirkungshandlung darf nur verlangt werden, wenn sie notwendig, zumutbar, erfüllbar und verhältnismäßig ist, worüber das Finanzamt unter Beachtung dieser Grenze nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden hat. Die einzelnen Aufforderungen zu Mitwirkungshandlungen stellen Verwaltungsakte, § 118 AO, dar, unabhängig davon, ob sie sich innerhalb der Prüfungsanordnung halten, über diese hinausgehen oder außerhalb eines Prüfungsverfahrens ergriffen werden. Sie können mit dem Einspruch, § 347 AO angefochten werden.

Bei einer qualifiziert materiell-rechtlichen Verletzung der §§ 193 bis 203 AO, nicht schon bei einfachen verfahrens-

rechtlichen Mängeln, kommt es zu einem materiellrechtlichen Verwertungsverbot, wenn die Ermittlung von Tatsachen den verfassungsrechtlich geschützten Bereich des Steuerpflichtigen berührt (BFH v. 04.10.2006, Az. VIII R 53/04, BStBl. II 2007, 227 ff., v. 26.02.2001, Az. VII B 265/00, BStBl. II 2001, 464 ff.). Dazu zählen Ermittlungen mittels rechtswidriger Beugemittel im Sinne des § 136 a StPO (Klein, AO, 10. Auflage 2009, § 193 Rz. 50). Der BFH geht in Einzelfällen von einer Fernwirkung der Beweisverwertungsverbote auf später – isoliert betrachtet rechtmäßig erhobene – weitere Beweismittel aus (grundlegend Urteil v. 04.10.2006, Az. VIII R 53/04, BStBl. II 2007, 227 ff.).

Verzögerungsgeld

Systematisch nicht nachvollziehbar und „versteckt“ findet sich in § 146 II b AO (eingeführt durch Art. 10 Nr. 8 JStG 2009 v. 19.12.2008, BGBl. I 2794 (2828) eine steuerliche Nebenleistung (§ 3 IV AO), um den Steuerpflichtigen zur Mitwirkung anzuhalten, zur Ermöglichung des Datenzugriffs, Auskunftserteilung oder Unterlagenvorlage (u. a. BFH v. 16.06.2011, Az. IV B 120/10, BStBl. II 2011, 855). Das Finanzamt kann gegen den säumigen Steuerpflichtigen ein Verzögerungsgeld von 2.500,00 € bis 250.000,00 €(!) festsetzen, was als Verwaltungsakt mit Einspruch angefochten werden kann. Das Verzögerungsgeld sei laut BMF „ein Druckmittel eigener Art“, auf die für Zwangsmittel geltende §§ 328 ff., 335 AO keine Anwendung finden. Das Verhältnis ist unklar (Tipke/Kruse, AO, § 146 Rz. 48).

Bei einem Anfangsverdacht auf verkürzte Steuern müsste gemäß § 10 BpO die laufende Betriebsprüfung unterbrochen und ein Steuerstrafverfahren einge-

leitet werden. Der Außenprüfer muss den Steuerpflichtigen belehren, dass die Mitwirkung im Besteuerungsverfahren wegen der Anhängigkeit des Strafverfahrens nicht mehr erzwungen werden kann – Grundsatz: „nemo tenetur se ipsum prodere“. § 146 II b AO gibt dem Finanzamt aber die Möglichkeit, den Steuerpflichtigen in die Zwangslage zu versetzen, entweder sich selbst zu belasten, oder zusätzlich zu materiellen Hinzuschätzungen als Folgen der Nicht-Mitwirkung noch Verzögerungsgeld bezahlen zu müssen. Also ein Druckmittel durch die „Hintertür“.

Haftungsfragen

Bei „normalen“ BP-Fällen droht zumindest Haftung wegen der finanziellen Komponente Verzögerungsgeld zum Nachteil des Mandanten, wenn Fristverlängerungsanträge gestellt werden, deren Gründe nicht ausschließlich im Bereich des Mandanten liegen.

Bei Fällen mit strafrechtlicher Komponente muss der Berater mit dem Mandanten ggf. die „Flucht nach vorne in ein Strafverfahren“ antreten und dann argumentieren, dass wegen Einsatz eines unzulässigen Zwangsmittel und rechtswidrigen Beugemittel ein steuer- und strafrechtliches Verwertungsverbot im Raum steht. Schriftliche Beratungshinweise werden empfohlen!

**FAin für Steuerrecht Sandra Rödner,
Nürnberg,
Mitglied im Ausschuss Steuerrecht der
BRAK**



BRÄK

Der Wettbewerb geht weiter

Law – Made in Germany: Die Zweite

Es gibt nicht nur einen Wettbewerb der Unternehmen, es gibt auch einen Wettbewerb der Rechtsordnungen – so mahnte der ehemalige Bundespräsident Horst Köhler die Teilnehmer des Juristentages vor vier Jahren. Die Botschaft ist angekommen, die Juristen, beziehungsweise deren Berufsorganisationen, haben sich kurz darauf verbündet, um sich gemeinsam diesem Wettbewerb zu stellen. Mit Publikationen und ganz konkreten Aktivitäten wollen seit damals Bundesrechtsanwaltskammer, Anwaltverein, Richterbund, Notarkammer und Notarverein im „Bündnis für das deutsche Recht“ das deutsche Recht auch auf dem internationalen Rechtsmarktplatz präsentieren und fördern. Eine der ersten Aktionen des Bündnisses war 2008 die Veröffentlichung der Broschüre „Law – Made in Germany“, in der offensiv für die Anwendung deutschen Rechtes bei grenzüberschreitenden Sachverhalten geworben wurde. Aus der Einsicht heraus, dass deutsches Recht gerade für grenzüberschreitend agierende Unternehmen effizienter, berechenbarer und kostengünstiger ist und damit für diese Unternehmen einen erheblichen Wettbewerbsvorteil bietet.

Neuer Partner

Seit kurzem hat das Bündnis einen schwergewichtigen Partner hinzugewonnen: Mit dem Industrie- und Handelskammertag



hat sich nun die deutsche Wirtschaft der Initiative angeschlossen. Der DIHK hatte vor einigen Jahren selbst eine Kampagne unter dem Titel „Standortvorteil Recht“ gestartet, bei der die Wettbewerbsfähigkeit des deutschen Rechts in den Mittelpunkt gestellt wurde.

Zweite Auflage

Der neue Partner präsentierte sich gleich zu Beginn der Zusammenarbeit als Gastgeber für die Präsentation der zweiten Auflage von „Law – Made in Germany“. Er weise bei seinen Auslandsreisen immer wieder gerne auf das funktionierende Rechtssystem als Standortvorteil für Deutschland hin, erklärte der Präsident des DIHK Hans Heinrich Driftmann bei seiner Begrüßung der Gäste zur Übergabe der neu aufgelegten Broschüre an Bundesjustizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger. Es garantiere weitgehende unternehmerische Freiheit, gewährleiste ein hohes Maß an Rechtssicherheit und bringe widerstreitende Interessen – jedenfalls in der Regel – zu einem fairen Ausgleich. Driftmann hat als Unternehmer, er ist geschäftsführender Gesellschafter der Peter Kölln KGaA, seine eigenen Erfahrungen im Umgang mit anderen Rechtsordnungen gemacht. Er ist seither, nicht zuletzt nach weniger positiven Erfahrungen auf dem chinesischen Markt, ein Fan des deutschen Markenrechts. Driftmann warnte in seiner Rede aber auch vor den Gefahren, die dem deutschen Recht durch eine schleichende Erosion drohen. Als Stichworte nannte er hier die Sammelklagen und das Insolvenz- und Gesellschaftsrecht.

Diese Warnung griff Sabine Leutheusser-Schnarrenberger gleich auf, nachdem der Präsident des DIHK ihr die Broschüre überreicht hatte. Es werde auf nationaler

Ebene keine Sammelklage geben, versicherte die Bundesjustizministerin. Und auch auf europäischer Ebene wende sie sich gegen derartige Überlegungen.

Sprachbarrieren

In der anschließenden Podiumsdiskussion waren dann einzelne Probleme, die derzeit noch die Anwendung deutschen Rechts erschweren, das Thema. Neben der mangelnden Kenntnis der ausländischen Geschäftspartner vom deutschen Rechtssystem, das beispielsweise der Vorsitzende des DIHK-Rechtsausschusses und Generalbevollmächtigte der Hochtief AG Hartmut Paulsen ausmachte, spielen dabei vielfach auch Sprachbarrieren eine Rolle. Fast alle Podiumsteilnehmer sprachen sich deshalb für die Möglichkeit aus, an deutschen Gerichten auch in englischer Sprache verhandeln zu können.

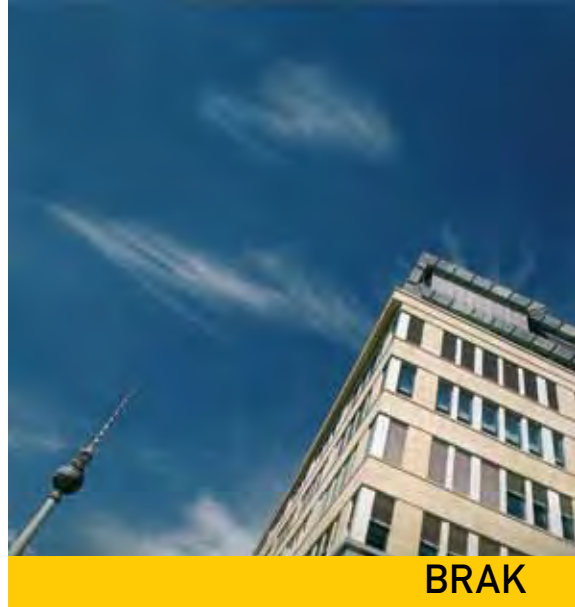
Mehr Schiedsverfahren nach Deutschland

Im weiteren Verlauf ging es dann unter anderem um die Schiedsgerichtsbarkeit und insbesondere um die notwendige Stärkung der deutschen Schiedsgerichtsbarkeit. Vor einer überproportionalen Gewichtung der Schiedsgerichtsbarkeit warnte allerdings der Bremer Professor Graf-Peter Calliess. Werden zu viele Rechtsentscheidungen jenseits des öffentlichen Rechtssystems getroffen, könne darunter, allein schon wegen der fehlenden Publikation solcher Entscheidungen, langfristig die Rechtsfortbildung leiden.

Rechtsanwältin Peggy Fiebig,
BRÄK, Berlin

Satzungsversammlung, die Fünfte

Eine neue Geschäftsordnung, ein neuer Versammlungsrat und viele neue Aufgaben



BRAK

Die fünfte Satzungsversammlung startet neu durch: Mit einer neuen Geschäftsordnung, die noch in der vierten Satzungsversammlung (von 2007 bis 2011) beschlossen und jetzt in der zweiten Sitzung der fünften Satzungsversammlung Mitte Mai erstmalig mit Leben gefüllt wurde.

Bei der Neuregelung geht es nicht nur um Formalia: Wichtigste Änderungen sind der neugeschaffene Versammlungsrat, der künftig die Satzungsversammlung und den Vorsitzenden bei der Erfüllung seiner Arbeit unterstützen soll und die Aktuelle Stunde, in der sich die Satzungsversammlung zu Themen von allgemeinem aktuellem berufsrechtlichem Interesse befasst.

Versammlungsrat

Der Versammlungsrat besteht nach der Geschäftsordnung der Satzungsversammlung aus fünf Mitgliedern und dem Vorsitzenden der Satzungsversammlung der dann auch gleichzeitig Vorsitzender des Versammlungsrates ist. Der Präsident der BRAK Axel C. Filges, der nach § 191d Abs. 1 der Bundesrechtsanwaltsordnung gleichzeitig auch der Vorsitzende der Satzungsversammlung ist, machte vor der Wahl des Versammlungsrates deutlich, dass er sich von dem neuen Instrumentarium viel erhofft. Der Versammlungsrat könne beispielsweise Anregungen initiieren, die dann aus der Satzungsversammlung heraus an den Gesetzgeber gerichtet werden können.

Aktuelle Stunde

Erstmals fand in der Sitzung der Satzungsversammlung im Mai nun eine Aktuelle Stunde nach § 2b der neuen Geschäftsordnung der Satzungsversammlung statt.

Im Schwerpunkt ging es dabei um Entwicklungen im anwaltlichen Berufsrecht in anderen europäischen Staaten. Nachdem noch vor gut einem Jahrzehnt der damalige Wettbewerbskommissar Mario Monti radikal die freien Berufe deregulieren wollte, ist es in den vergangenen Jahren in dieser Diskussion eigentlich deutlich ruhiger, um nicht zu sagen, still geworden. Jetzt aber, im Zuge der europäischen Wirtschaft- und Währungskrise erheben sich die Stimmen wieder, die den freien, unregulierten Markt bei den freien Berufen fordern. Insbesondere die Troika aus EU, Europäischer Zentralbank und Internationalem Währungsfond IWF wollen die Gewährung von Finanzhilfen an Umstrukturierungen auch bei den freien Berufen knüpfen. In einigen Ländern werden dabei Reformen

Die Satzungsversammlung

ist das so genannte Parlament der Rechtsanwaltschaft. Sie ist ein unabhängiges Beschlussorgan, das organisatorisch bei der BRAK angesiedelt ist. Die Satzungsversammlung beschließt die Regeln der Berufsordnung der Rechtsanwälte (BORA) und der Fachanwaltsordnung (FAO). Die Satzungsversammlung besteht aus den direkt gewählten Mitgliedern der regionalen Rechtsanwaltskammern, den Präsidenten der regionalen Rechtsanwaltskammern und dem Präsidenten der BRAK. Allein stimmberechtigt sind jedoch nur die in den jeweiligen Rechtsanwaltskammern in freier, gleicher und geheimer Wahl direkt gewählten Mitglieder. Derzeit gehören der Satzungsversammlung 91 stimmberechtigte Mitglieder an.

im anwaltlichen Berufsrecht vorgeschlagen, die durchaus sinnvoll sind und die in Deutschland bereits vor zehn oder fünfzehn Jahren durchgeführt wurden, anderenorts aber geben die Entwicklungen Anlass zur Sorge. Die American Bar Association ABA und der Rat der Europäischen Anwaltschaften CCBE haben sich daher Anfang des Jahres mit einem Brief an die Präsidentin des Internationalen Währungsfonds gewandt und vor Eingriffen in die anwaltliche Unabhängigkeit und Einschränkungen des Zugangs zum Recht gewarnt.

In Irland beispielsweise sei, so führte es der Vorsitzende der Satzungsversammlung Filges während der Sitzung im Mai aus, die anwaltliche Selbstverwaltung in Gefahr. Dort soll eine neue Aufsichtsbehörde für Solicitor und Barrister eingerichtet werden. Diese Legal Service Regulatory Authority soll aus elf Mitgliedern bestehen, von denen sieben von der Regierung und nur vier vom Bar Council und der Law Society berufen würden, die aber auch jederzeit von der Regierung wieder abberufen werden könnten. Diese Entwicklung müsse sorgsam beobachtet werden, so Filges weiter. Die irische Anwaltschaft würde insoweit von den großen Anwaltsorganisationen der Welt, vom Rat der Europäischen Anwaltschaften CCBE, von der American Bar Association ABA, von der International Bar Association IBA und von der Japan Federations of Bar Associations JFBA unterstützt werden.

In einem weiteren diskutierten Aspekt ging es um die in Großbritannien eingeführten ABS – Alternative Business Structures. Seit einigen Monaten können sich auf der Insel Rechtsanwaltskanzleien fremdkapitalisieren lassen. In Deutschland steht man Überlegungen einer Lockerung des Fremdkapitalverbotes im Hinblick auf

mögliche Gefährdungen der Unabhängigkeit ablehnend gegenüber. In Italien dagegen sei, so erläuterte Jürgen Hellwig, der Vorsitzende des Ausschusses Grenzüberschreitender Rechtsverkehr der Satzungsversammlung, im November 2011 die Möglichkeit für ABS völlig freigegeben worden und zwar ohne jegliche Voraussetzungen im Sinne von Minderheiten, maximalen Quoten für Berufsfremde oder Mindestquoten für Berufsangehörige. Die massiven Proteste der Anwaltschaft hätten dort jedoch dazu geführt, dass diese Regelungen geändert worden seien. Jetzt müssen in Anwaltskanzleien die Rechtsanwälte mindestens zu zwei Dritteln nach Köpfen und Stimmrechten beteiligt sein.

Allerdings dürfe, darauf wies die Präsidentin der Rechtsanwaltskammer Berlin Irene Schmid hin, die Frage von ABS nicht nur unter dem Blickwinkel von Fremdkapitalbeteiligungen gesehen werden. Eine ABS sei auch bei einer Sozietät, die nicht

nur aus Rechtsanwälten besteht, gegeben. Hier sollte sich die Satzungsversammlung offen zeigen, der Maßstab müsse das Beratungsbedürfnis von Verbrauchern und Mandanten sein, so Schmid. Denkbar wäre eine Erweiterung der sozietätsfähigen Berufe.

Auch mögliche Änderungen im europäischen Datenschutzrecht wurden in der Aktuellen Stunde erörtert. Jürgen Hellwig wies darauf hin, dass hier Neuregelungen geplant seien, die befürchten lassen, dass das Anwaltsgeheimnis hinter eine etwaige Auskunftspflicht gegenüber den Datenschutzbeauftragten zurücktreten müsse. Gegen die vorgesehenen Regelungen sei aber, so berichtete Hellwig, von Deutschland und Frankreich bereits Subsidiaritätsrüge erhoben worden.

Zum Abschluss der Aktuellen Stunde betonte der Vorsitzende noch einmal, wie wichtig es auch für die Satzungsversammlung ist, sich mit solchen Entwicklungen in

Europa zu befassen. Eine Regelung zum Fremdkapitalverbot befände sich beispielsweise in § 27 BORA, diesbezügliche Änderungen der Bundesrechtsanwaltsordnung würden daher die Satzungsversammlung als Normgeber der BORA direkt betreffen.

Was kommt?

Im Anschluss an die Aktuelle Stunde berichteten die Ausschüsse über ihre ersten Sitzungen, in denen die jeweils anstehenden Themen andiskutiert wurden. So wird sich der Ausschuss Fachanwaltschaften weiter mit der Frage befassen, ob und wenn ja welche Änderungen es bei den Fachanwaltsprüfungen geben soll. Der Ausschuss will beispielsweise auch darüber diskutieren, ob angesichts der Entscheidung des AGH Niedersachsen eine Änderung des § 5 Abs. 4 FAO notwendig ist. Der AGH hatte festgestellt, dass die Regelung, die es den Rechtsanwaltskammern ermöglicht,

Anwälte – mit Recht im Markt



Leitfaden Kanzleistrategie

Der Leitfaden erläutert Schritt für Schritt, wie Sie Ihrer Kanzlei eine klare, individuelle Ausrichtung geben, um damit im Markt Profil zu gewinnen.
48 Seiten, DIN A4.

Anzahl: _____ Schutzgebühr 6,50 Euro*.



Leitfaden Mandantenbindung & Akquise

Der Leitfaden zeigt, wie Sie sich einen festen Mandantenstamm erarbeiten, Mandanten an die Kanzlei binden und neue Mandate für die Kanzlei gewinnen.
48 Seiten, DIN A4.

Anzahl: _____ Schutzgebühr 6,50 Euro*.



Leitfaden PR & Werbung

Der Leitfaden gibt praktische Hinweise für Konzeption und Gestaltung des Außenauftritts Ihrer Kanzlei. Und viele weitere Tipps, z.B. wie Sie die richtige PR- oder Werbeagentur finden.

48 Seiten, DIN A4.

Anzahl: _____ Schutzgebühr 6,50 Euro*.



Leitfaden Kanzleiführung & Qualitätssicherung

Der neue Leitfaden bietet eine Einführung in das Kanzleimanagement. Er gibt Anregungen, wie Sie in den Bereichen Personal, Organisation und Finanzen die Grundlagen für einen nachhaltigen Erfolg Ihrer Kanzlei schaffen können.

48 Seiten, DIN A4.

Anzahl: _____ Schutzgebühr 6,50 Euro*.

Bestellformular faxen an: 0800 / 6611661 (14 ct/Min.) – Deutscher Anwaltverlag _____

* Schutzgebühr jeweils zzgl. MwSt. und Versand.

Hiermit bestelle ich die eingetragene Anzahl an Publikationen.

Titel: _____ Name: _____ Vorname: _____

Kanzleistempel

abhängig von Bedeutung, Umfang und Schwierigkeit einzelner Fälle eine höhere oder niedrigere Gewichtung vorzunehmen, gegen Art. 3 Abs. 1, Art. 12 Abs. 1 und Art. 20 Abs. 3 GG verstößt und deshalb nicht anzuwenden ist. Außerdem wird sich der Ausschuss unter anderem mit der Frage befassen, ob weitere Fachanwaltschaften notwendig sind – im Gespräch sind hier ein Fachanwalt für Verbraucherrecht und ein Fachanwalt für Reiserecht – und ob die nachzuweisenden Fortbildungsstunden erhöht werden müssen.

Der Ausschuss Grenzüberschreitender Rechtsverkehr wird sich unter anderem mit den Möglichkeiten einer Einbindung des code of conduct des CCBE (Rat der Europäischen Anwaltschaften) in das deutsche Berufsrecht befassen. Diese Regeln gelten bei grenzüberschreitender anwaltlicher Tätigkeit. Die BORA verweist allerdings in § 29 noch immer auf die CCBE-Regeln aus dem Jahr 1998, obwohl

es bereits seitdem mehrere Reformen gegeben hat. Problematisch bei einer Inkorporierung der neuen Regeln sind nicht nur mögliche Grenzen in der Satzungs-kompetenz der Satzungsversammlung sondern eventuell auch europarechtliche und verfassungsrechtliche Hindernisse.

Neugebildet in der fünften Satzungs-versammlung wurde ein Ausschuss, der sich mit der anwaltlichen Verschwiegenheit und dem anwaltlichen Datenschutz befassen soll. Bisher gab es hier lediglich einen Unterausschuss Datenschutzrecht. Angesichts der wachsenden Herausforderungen durch den steigenden Einsatz moderner Kommunikationstechnik und moderner Datenspeichermethoden hat die Satzungsversammlung aber beschlossen dessen Aufgabenbereich auszuweiten. Zum Einen wird sich dieser neue Ausschuss mit den berufsrechtlichen Fragen im Zusammenhang mit der Einschaltung Dritter in anwaltliche Arbeitsabläufe

befassen. Die betrifft beispielsweise IT-Dienstleister oder die Auslagerung von Sekretariatsaufgaben. Der Ausschuss hat sich vorgenommen, hier die tatsächlich betroffenen Sachverhalte und die derzeit praktizierte Handhabung in Kanzleien zu eruieren. In einem zweiten Schritt soll dann eine rechtliche Bewertung erfolgen und schlussendlich best-practice-Hinweise für die Kollegenschaft erarbeitet werden.

Ganz aktuell steht auch das Thema Cloud-Computing im Zusammenhang mit der anwaltlichen Tätigkeit auf der Agenda des Ausschusses. Er wird dabei insbesondere prüfen, ob bei der Datenauslagerung in so genannte „clouds“ die anwaltliche Verschwiegenheitspflicht möglicherweise gefährdet sein kann.

Die nächste Sitzung der Satzungs-versammlung wird im Herbst stattfinden.

**Rechtsanwältin Peggy Fiebig, BRAK,
Berlin**



RVG mit Kostenrisikotabelle

Anzahl: _____ Schutzgebühr 0,50 Euro zzgl. Versand



Broschüre „Ihr Anwaltsbesuch“

Die Broschüre gibt Antworten auf Mandantenfragen vor dem ersten Anwaltsbesuch.

12 Seiten, etwa DIN A5. Mindestabnahme: 10 Stück.

Anzahl: _____ Schutzgebühr 0,75 Euro pro Stück*.



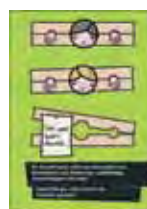
Wörterbuch für Ihren Anwaltsbesuch

Grundlegende Rechtsbegriffe und Wissenswertes rund um den Anwaltsbesuch mandantenfreundlich erklärt.

Zum Verschenken an Ihre Mandanten.

64 Seiten, etwa DIN A6.

Anzahl: _____ Stückpreis 2 Euro*.



Mandantenflyer

Der Flyer informiert über die Markenzeichen der Anwaltschaft: Unabhängigkeit, Verschwiegenheit und Loyalität.

6 Seiten, DIN A6, gefaltet. Mindestabnahme: 50 Stück.

Anzahl: _____ Schutzgebühr 0,05 Euro pro Stück*.

Bestellformular faxen an: 030 / 284939-11 – BRAK

*Schutzgebühr jeweils zzgl. MwSt. und Versand.

Hiermit bestelle ich die eingetragene Anzahl an Publikationen.

Titel: _____ Name: _____ Vorname: _____

Für statistische Zwecke: In meiner Kanzlei sind _____ Rechtsanwälte tätig.

Kanzleistempel



DAI aktuell

Vorurteile führen oftmals zu eingeschränkten Horizonten: „Das brauche ich doch ohnehin nicht.“ – „Iudex non calculat.“ Dabei sind die allermeisten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte tagtäglich mit wirtschaftsnahen Sachverhalten befasst. Wirtschaftliche Vorgänge sind jedoch durch Zahlen geprägt. Wie die ein Unternehmen charakterisierenden Zahlen aber in der Finanzbuchhaltung einerseits und der Kostenrechnung andererseits zu verwenden sind, wie eine Bilanz aufgebaut ist und wie die einzelnen Bilanzposten zu interpretieren sind, das bestimmt das Bilanzrecht. Als Rechtsgebiet fällt es in die Zuständigkeit der Juristen.

Friedrich Graf von Kanitz ist gleich mehrfach qualifiziert als Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater. In seinen Veranstaltungen zur „Bilanzkunde für Juristen“ geht er einen methodischen Weg, der dem Juristen „liegt“. Er nähert sich seinem Gebiet über die rechtlichen Begriffe, die das Bilanzrecht formen. Die teilnehmenden Anwälte bleiben stets auf sicherem, vertrautem Terrain, erarbeiten sich dabei aber über die Abgrenzung der zugrundeliegenden betriebswirtschaftlichen Begriffe die Technik der doppelten Buchführung, die Funktion des Jahresabschlusses, die Bilanzierungsgrundsätze, die Systematik der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung, schließlich – in einem weiteren Schritt – die Grundlagen der Jahresabschlussanalyse.

Doppelte Buchführung

Aber wozu das Ganze? Den Beruf des Rechtsanwalts ergreift man doch, weil man kein Erbsenzähler ist. Die Frage zielt auf die Funktion der Buchführung ab. Bestimmte Unternehmen trifft eine Buchführungspflicht,

damit sie ihre innere Ordnung bewahren und diese nach außen dokumentieren können. Dies dient einerseits dem Gläubigerschutz, andererseits der Interessenwahrung der Gesellschafter, die nicht an der Unternehmensführung teilhaben. Darüber hinaus ist die auf der Buchführung beruhende Gewinnermittlung Grundlage der Besteuerung. Ohne Frage berührt die Buchführung mithin Kernbereiche anwaltlicher Tätigkeit.

Grundlage des Rechnungswesens ist das Prinzip der doppelten Buchführung. Erstmals wurde es allgemein verbreitet durch ein 1494 erschienenes Buch des italienischen Mathematikers und Franziskanerpaters Luca Pacioli. Kernidee ist dabei die Zerlegung komplexer kaufmännisch relevanter Sachverhalte in überschaubare Geschäftsvorfälle. Ein Geschäftsvorfall hat immer zwei korrespondierende Seiten, die durch eine gleichzeitige Buchung auf zwei Konten erfasst werden. Beispielsweise führt der Barkauf einer Ware zu einem Zugang auf dem Wareneinkaufskonto bei gleichzeitigem Abgang auf dem Kassenkonto.

Gestalterische Spielräume

Dem Normenprogramm des Handelsbilanzrechts werden die „Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und Bilanzierung“ entnommen. Vielfach aufeinander bezogen und in letzten Verästelungen einem ständigen Evolutionsprozess unterworfen, gewährleisten sie eine vergleichbare und einheitliche Rechnungslegung. Auf dieser Grundlage ermöglicht die Jahresabschlussanalyse Aussagen über die wirtschaftliche Prosperität und die künftigen Erwartungen an das Unternehmen. Durch gezielte Bilanzpolitik wird den Unternehmen ein großes Gestaltungspotential eröffnet, indem entweder Wahlrechte bei der Präsentation von

Bilanzkunde für Juristen

Abschlussinformationen planmäßig ausgeschöpft werden oder unmittelbar die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle in ihrer Darstellung oder bereits bei ihrer tatsächlichen Entstehung zielgerichtet beeinflusst werden.

Im bilanziellen Sinne gibt es keine absolute Wahrheit. Verschiedene Faktoren von ungeklärten Rechtsfragen bis hin zu eingeräumten Ermessensspielräumen und Grenzen der Erkenntnis verhindern die eine richtige Bilanz. Gleichwohl gibt es Fälle der Falschbilanzierung, die es zu erkennen gilt. Man braucht keine große Phantasie für die Vorstellung, dass man sich dann bei drohender Strafbarkeit für Organmitglieder oder der Befugnis der Finanzverwaltung, die Besteuerungsgrundlagen zu schätzen, wiederum im Kernbereich anwaltlicher Tätigkeit befindet.

RA Thomas Wolterhoff
Fortbildungsbeauftragter für
Handels- und Gesellschaftsrecht und für
Steuerrecht im DAI

Bilanzkunde für Juristen

Friedrich Graf von Kanitz,
Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer,
Steuerberater, Köln

- **Basiskurs**
21. September 2012 – Frankfurt
- **Aufbaukurs und Case Study**
22. September 2012 – Frankfurt

Information und Anmeldung:
Deutsches Anwaltsinstitut e.V.,
Bochum
Tel.: 0234 970640
E-Mail: info@anwaltsinstitut.de
www.anwaltsinstitut.de

Achtung, neuer Zöller!



Sie ist da, die neue Auflage des großen Meisterwerks der Prozessrechtsliteratur. Wie gewohnt auf höchstem Niveau und auf dem allerneuesten Stand. Zöller, ZPO, 29. Auflage, gbd. 165,- €. ISBN 978-3-504-47018-0. Bei Ihrem Buchhändler oder direkt von **www.der-neue-zoeller.de**

Vorteil durch Weitblick

Mit AnNoText® setzen Sie auf eine Software, die der Zukunft gewachsen ist.

Wo auch immer Sie arbeiten, AnNoText® unterstützt Ihre Arbeitsabläufe in der mobilen Arbeitswelt mit intelligenten Applikationen für Notebook, iPad und iPhone. Selbstverständlich mit vollautomatischer Synchronisation von Terminen, Aufgaben, Kontakten und Notizen per Microsoft® Exchange Server.

Mehr erfahren Sie unter www.annotext.de
Oder rufen Sie uns an: 0221 – 94373 6000

